

# SATZUNG

## **des Fördervereins der Charlotte-Salomon-Grundschule e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Charlotte-Salomon-Grundschule e.V.“ (Förderverein an der 13. Grundschule in Friedrichshain-Kreuzberg / Schule für Integration).
- 1.2 Sitz des Vereins ist der Sitz der Schule in der Großbeerenstr. 40; 10965 Berlin.
- 1.3 Der Verein ist unter der Nummer VR 12568 B in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Charlotte-Salomon-Grundschule / Schule für Integration und ihrer pädagogischen Arbeit zur gemeinsamen Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass den besonderen integrativen Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen ermöglicht werden, wobei die Förderung durch den Verein in keinem Fall staatliche Aufgaben ersetzt. Der Förderverein bezweckt auch, entsprechende Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern und die Elternschaft und eine allgemeinere Öffentlichkeit über die Arbeit einer integrativen Grundschule zu informieren und dafür zu gewinnen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Charlotte-Salomon-Grundschule verbunden fühlt und die Integration unterstützt.
- 3.2 Die Eintrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt; der Austritt ist schriftlich zu erklären
  - c) durch Ausschluss
- 3.4 Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung ergeben, ausgeschlossen werden.
- 3.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen, über den Einspruch entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Beiträge**

- 4.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Der Vorstand kann den Beitrag in besonderen Fällen ermäßigen oder erlassen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- 5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Der Mitgliederversammlung obliegt es:
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
  - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
  - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten;
  - d) die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrags festzusetzen;
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6.3 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- 6.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6.5 Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung können nur nach fristgerechter Antragstellung behandelt werden.
- 6.6 Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von Mitgliederversammlungen beschlossenen Richtlinien.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus
  - a) einer/einem Vorsitzenden
  - b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) und drei weiteren Mitgliedern.
- 7.3 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach § 7.2 vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt.
- 7.5 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
- 7.6 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 7.7 Alle Vereinsmitglieder können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/innen.
- 8.2 Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Ein abschließender Prüfungsbericht muss der ersten dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung mit der Einladung zugehen.

## **§ 9 Auflösung**

- 9.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
  - a) an den Förderverein der Adolf-Glaßbrenner-Grundschule „Verein der Freunde und Förderer der Adolf-Glaßbrenner-Grundschule e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
  - oder
  - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- 9.2 Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder nach § 7.2 sind Liquidatoren.

## **§ 10 Anwendung der Regeln des BGB**

- 10.1 Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12. Dezember 2013 in Kraft und ersetzt die vom 01. Dezember 1999.